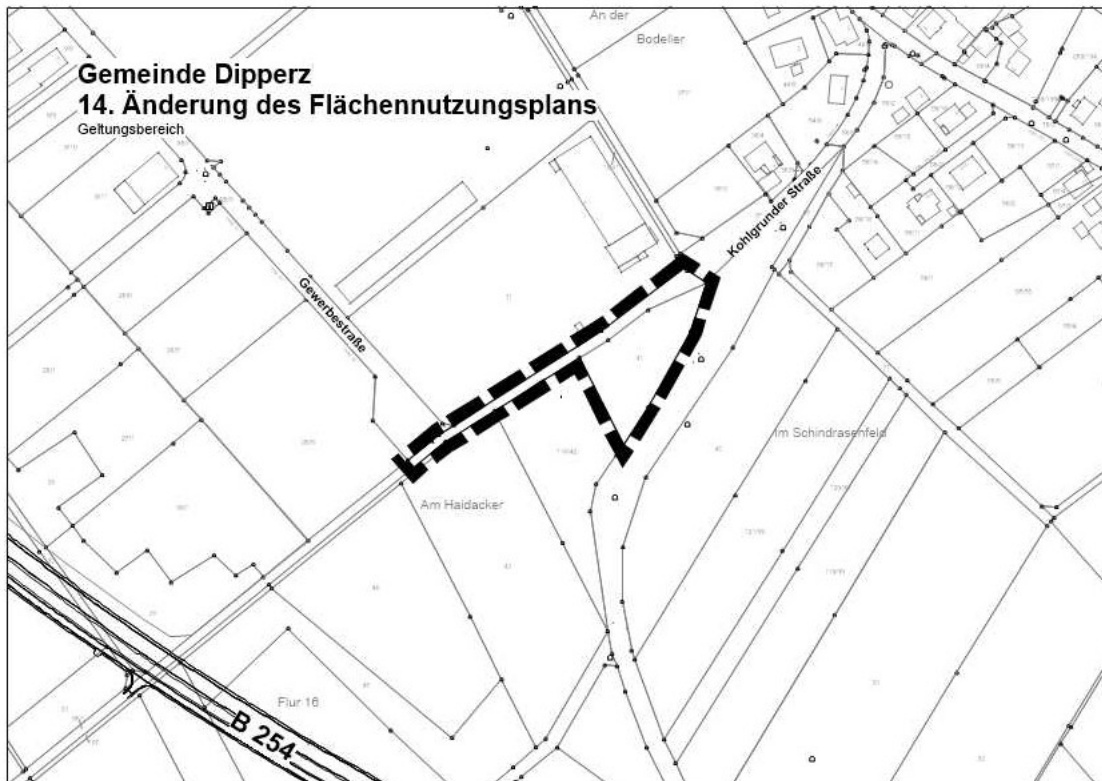


Veröffentlichung

14. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz hat in ihrer Sitzung am 17.05.2017 beschlossen, den Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dipperz öffentlich auszulegen.

Fläche für die Landwirtschaft wird in Gemischte Baufläche geändert. Der Geltungsbereich der Änderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Dipperz, Flur 16, Flurstück 41 und 96/1 teilweise. Die Lage des Geltungsbereichs ist aus nachfolgender Planabbildung ersichtlich:



Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen werden auf die Dauer eines Monats öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

vom 19.06.2017 bis einschließlich 18.07.2017

in der Gemeindeverwaltung Dipperz, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz – im Zimmer des Bürgermeisters - zu folgenden Zeiten ausgelegt, sofern nicht auf einen der genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt:

| | |
|--------------------|--|
| Montag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Dienstag – Freitag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

1. Gemeindliche und übergeordnete Planungen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Dipperz
- Regionalplan Nordhessen 2009
- Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

2. Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung mit Beschreibung von:

- Inhalte und Ziele der Planung
- Umweltbelange und –schutzziele, Berücksichtigung bei der Aufstellung
- Standortbeschreibung mit vorsorgendem Bodenschutz, Bewertung der Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Grundwassers
- **Informationen zu folgenden Themen:**
 - Arten und Biotope: Das Planungsgebiet wird als Lagerplatz genutzt, geringe Beeinträchtigung.
 - Wasser: Fließgewässer bzw. ständig wasserführende Gräben nicht vorhanden. Grundwasserergiebigkeit im mittleren Bereich, geringe Auswirkungen.
 - Geologie, Böden: Bodenarten Lößlehm, geringe Beeinträchtigungen
 - Klima: keine Beeinträchtigungen
 - Landschafts-/Ortsbild: Geringe Beeinträchtigungen durch vorgeprägten Standort
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter: nicht bekannt.
 - Mensch und menschliche Gesundheit, Erholung: keine negativen Auswirkungen
 - Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, Planungsalternativen, Umweltschutz-Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zum Ausgleich / Ersatz: Nach Alternativenprüfung Wahl des Planungsgebietes. Keine besondere Wertigkeit für Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Beeinträchtigungen von mittlerem Umfang, jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Umsetzung auftretend. Erhalt der Eingrünung und Vermeidung von Beeinträchtigungen der Eingrünung als Vorgabe

3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden-Beteiligung nach § 4(1)BauGB:

- RP Kassel, Naturschutz, Landschaftspflege: wahrnehmbare Grenze des bestehenden Gewerbegebietes zur freien Landschaft wird überschritten, im Vorfeld weiterer Planung Erfassung des Bestandes und Maßnahmen der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzen und Arten
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: im Plangebiet Lößlehm bzw. bindige Abschwemmmassen, vermutlich geringe Durchlässigkeit der anstehenden Böden, evtl. stark setzungsfähiger Baugrund, auf einheitliche Gründungsbedingungen achten
- RP Kassel, Altlasten, Bodenschutz: Hinweis auf vorsorgenden Bodenschutz in der Umweltprüfung

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz innerhalb der Dienststunden der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Dipperz, 30. Mai 2017
Klaus-Dieter Vogler
Bürgermeister*